

► Factoring

Berufung zurückgezogen: Partnerfactoring bleibt unzulässig

| Partnerfactoring zwischen Fremdlabor und Zahnarztpraxis (s. u.) bleibt weiter unzulässig: Rabatte, Rückvergütungen, Beteiligungen etc., die dem Zahnarzt vom Labor gewährt werden, müssen an den jeweiligen Patienten weitergeleitet werden. Im Rechtsstreit zweier Abrechnungsgesellschaften hat die Beklagte im Mai 2020 angekündigt, die Berufung zurückzuziehen. Das drei Jahre alte Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg wird damit rechtskräftig (LG Hamburg, Urteil vom 30.05.2017, Az. 406 HKO 214/16). |

MERKE | Beim Partnerfactoring übernimmt das Dentallabor die Factoringgebühren (PA 05/2018, Seite 5) für die in einer Privatrechnung enthaltenen Fremdlaborkosten. Dadurch wird der Zahnarzt finanziell entlastet. Im o. g. Fall sah das Gericht darin sowohl einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als auch gegen § 9 Abs. 1 GOZ. Demnach dürfen dem Patienten nur die „tatsächlich entstandenen“ und keine höheren Laborkosten berechnet werden.



ARCHIV
Ausgabe 05 | 2018
Seite 5–6

► Umsatzsteuer

Vorsteuer als Liquiditätsvorteil nutzen

| Durch frühestmöglichen Vorsteuerabzug kann ein Liquiditätsvorteil erzielt werden. Der Vorsteuerabzug kann bereits für erbrachte Eingangsleistungen erfolgen, deren Rechnung vorliegt, aber noch nicht bezahlt ist. |

Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer müssen Sie nicht nur Umsatzsteuer auf Ihre Einnahmen aus umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zahlen (PA 02/2020, Seite 1). Im Gegenzug können Sie vielmehr auch die Vorsteuer abziehen, wenn mithilfe der Eingangsleistung umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden. Vorsteuer nennt man die Umsatzsteuer auf bezogene Waren und Dienstleistungen.

Unternehmer können die Vorsteuer (Eingangsrechnung) von der abzuführenden Umsatzsteuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abziehen, auch wenn eine Rechnung noch nicht bezahlt wurde (außer bei Voraus- und Anzahlungen). Das erhöht die Liquidität und ist gerade bei größeren Investitionen (z. B. Dentallaser) von Vorteil. Demzufolge sollten auch alle Eingangsrechnungen schon im Monat der Rechnungsstellung dem Steuerberater zur Verfügung gestellt werden, und nicht erst, wenn sie bezahlt wurden.

Mitgeteilt von Angelika Schreiber, Hockenheim



ARCHIV
Ausgabe 02 | 2020
Seite 1

■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an pa@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/pa.iww). Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!



IHR PLUS IM NETZ
facebook.com/pa.iww